

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	9. Dezember 2016	
Zeit	20.00 – 21.00 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Herbert Seiler, Gemeindepräsident	
Protokoll	Stefan Frauchiger, Leiter Verwaltung	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'898
Anwesend	Stimmberechtigt	78
	Nicht stimmberechtigt	3
Medienvertreter	Monika Hartig, Berner Oberländer Beat Kohler, Jungfrau Zeitung	
Stimmzähler	Thomas Schumacher, Nordstrasse 17 (Wand)	
	Zimmermann Andreas, Fritz Widmerweg 10 (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Gleichzeitig begrüsst er die Medienvertreter. Er dankt für eine objektive und sachliche Berichterstattung.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Die Gemeindeversammlung mit Traktandenliste ist am 03.11.2016, 17.11.2016 und am 08.12.2016 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (AWR) in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Das Reglement gemäss Traktandum 4 ist gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

«Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.»

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

«...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Schumacher Thomas, Nordstrasse 17 (Wand)
- Zimmermann Andreas, Fritz Widmerweg 10 (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 78 Stimmberechtigte gezählt, dazu 3 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Finanzplan 2016 - 2021;** Kenntnisnahme.
2. **Budget 2017;** Beratung und Genehmigung des Budgets 2017. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm.
3. **Kreditabrechnungen;** Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite
 - a) Erweiterung Schulanlagen, Projektierung
 - b) Erschliessung Rossacher Nord
 - c) Erschliessung Leischen
4. **Gebührenreglement, Änderung;** Genehmigung der Änderung der Artikel 24, 26, 27 und 28 im Gebührenreglement vom 02.12.2011.
5. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Das Reglement gemäss Traktandum 4 liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

31. Oktober 2016

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindegeschreiber

Verhandlungen

Die Bevölkerung ist mit dem BÖNIGEN INFO (Botschaft), welches in alle Böniger-Haushalte vorgängig zur Gemeindeversammlung versandt wurde, über die nachfolgenden Geschäfte informiert worden. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell mit einer Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

01. 8 101 / Finanzplanung **Finanzplan 2016 – 2021; Kenntnisnahme**

Referent: Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen wird der Finanzplan mindestens jährlich den neuen Verhältnissen angepasst und den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Finanzplan 2016 – 2021 ist in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG) erstellt worden. Er gibt Auskunft über die Entwicklung der Gemeindefinanzen über die nächsten fünf Jahre und die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht und die Folgekosten.

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Bönigen beträgt per 31.12.2015 CHF 2.913 Mio., was 10.8 Steueranlagezehnteln entspricht. Ab 2017 wird eine Steueranlage von 1.94 Einheiten berücksichtigt. Dies unter anderem im Zusammenhang mit der geplanten Investition für die Erweiterung der Schulanlagen. Die Abschreibungen werden ab 2016 nach Nutzungsdauer der Anlage ab Inbetriebnahme berechnet. Das bisherige Verwaltungsvermögen wird, gestützt auf den Übergang von HRM1 auf HRM2 innert 12 Jahren linear abgeschrieben. Die Zahlen für den Finanz- und Lastenausgleich sind gemäss Finanzplanungshilfe des Kantons berechnet worden. Die Schere zwischen Finanz- und Lastenausgleich wird sich weiter öffnen, was die entsprechende Grafik verdeutlicht. Beim Finanzausgleich (Disparitätenabbau und Mindestausstattung) kann Bönigen in den Jahren 2017 – 2021 im Durchschnitt jährlich etwa CHF 854'000.00 erwarten. Dies ist weniger als in den Vorjahren. Dabei wirkt sich das gute Steuerjahr 2015 auf die folgenden drei Jahre zu einem Drittel aus.

Einzelne Verbundaufgaben nehmen in den pro Kopf-Beiträgen ab oder bleiben stabil, der Lastenausgleich Ergänzungsleistungen und der Lastenausgleich öffentlicher Verkehr nehmen aber deutlich zu. Ab 2018 fallen bei den Lehrergehaltskosten die Zunahmen durch die Einführung des Lehrplans 21 an. Bis ins Jahr 2021 wird mit insgesamt 2,9 % höheren Gehaltskosten gerechnet. Diese Kostensteigerung ist im Finanzplan eingerechnet.

Den grössten Anteil an den Investitionen hat die Erweiterung der Schulanlagen. Die im Finanzplan vorgesehenen Investitionen des allgemeinen Haushaltes (Steuerhaushalt) verursachen ab 2017 Folgekosten von CHF 475'000.00 pro Jahr.

Der Referent vergleicht die Ergebnisse des aktuellen Finanzplans mit der Vorjahresplanung und zeigt die unterschiedliche Entwicklung der Ergebnisse der Erfolgsrechnung auf. Aufgrund der einberechneten Steuererhöhung fallen die Defizite gegenüber der Vorjahresplanung tiefer aus.

Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushaltes wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse (Eigenkapital) der Vorjahre aus. Diese Grösse nimmt entsprechend um rund CHF 1,2 Mio. ab und beträgt am Ende des Prognosezeitraumes noch rund CHF 1,7 Mio. (gut 6 Steueranlagezehntel). Ein Steueranlagezehntel beträgt in Bönigen im Durchschnitt für die Prognoseperiode rund CHF 268'000.00.

Schlussfolgerungen:

Die negativen Ergebnisse der Erfolgsrechnung betragen maximal einen Steueranlagezehntel. Die geplante Steuererhöhung ab 2017 ist entscheidend für die Tragbarkeit des Finanzplanes. Das Fremdkapital steigt gemäss Finanzplan bis Ende 2021 auf CHF 10,9 Mio. an. Es bewegt sich aber zwischen 2017 und 2021 immer in diesem Bereich, es steigt nicht jedes Jahr stärker an. In den Spezialfinanzierungen wurden bei Wasser und Abwasser Anpassungen bei den Gebühren vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass in der Wasserversorgung kein Bilanzfehlbetrag droht. Die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Eigenkapital) werden in

den Prognosejahren um insgesamt CHF 1,2 Mio. reduziert und betragen 2021 noch CHF 1,7 Mio. (6 Steueranlagezehntel). In Betrachtung der Entwicklung in der längerfristigen Tendenz ist der Gemeinderat weiterhin gefordert, sehr vorsichtig die Investitionen zu planen und zu berücksichtigen, dass Abschreibungen des bestehenden Verwaltungsvermögens per 31.12.2015 (Übergang HRM2) auf die Dauer von 12 Jahren mit CHF 356'200.00 die Rechnung belasten wird. Der Gemeinderat hat die Entwicklung genau zu beobachten. Die bereits durchgeführten Korrekturen im Steuerhaushalt und auch bei den Spezialfinanzierungen fanden rechtzeitig statt.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die anwesenden Stimmberechtigten nehmen vom Ergebnis des Finanzplanes 2016 – 2021 Kenntnis.

02. 8 111 / Voranschläge Budget 2017; Beratung und Genehmigung des Budgets 2017. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm

Referent: Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Das Budget 2017 basiert auf einer Steueranlage von 1.94 Einheiten (bisher 1.84) und einer unveränderten Liegenschaftssteuer von 1.5 Promille des Amtlichen Wertes.

Auf das Jahr 2016 wurde die Steueranlage von 1.80 auf 1.84 Einheiten angehoben. Die Belastung infolge der Auswirkungen aus der Änderung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FILAG) per 2012 war zu hoch, weshalb diese Massnahme nachträglich notwendig war. Der Gemeinderat hätte bereits damals mit dem Voranschlag 2012 in eigener Kompetenz die Steueranlage betreffend den Lastenverschiebungen um 0.4 Einheiten erhöhen können, verzichtete aber damals zugunsten der Steuerzahler darauf. Aufgrund des investitionsträchtigen Projekts «Sanierung und Umbau der Schulanlagen» muss wie erwartet die Steueranlage zusätzlich um einen Zehntel angehoben werden. Bereits bei der Kreditgenehmigung sowie der Budgetgenehmigung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 04.12.2015 wurden auf die Folgekosten des Vorhabens und die Belastung der Erfolgsrechnung transparent hingewiesen. Die gezeigten Berechnungsbeispiele verdeutlichen die frankenmässigen Auswirkungen je nach steuerbarem Einkommen.

Die Wasser- und Abwassergrundgebühren wurden für die kommende Berechnungsperiode angepasst. Die Wassergrundgebühr musste nach oben korrigiert, hingegen konnte die Abwassergrundgebühr gesenkt werden. Die neuen Ansätze gelten ab Oktober 2016. Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser müssen selbsttragend sein. Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Einlagen in Spezialfinanzierungen decken. Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst seit Jahren defizitär ab, weshalb sich das Eigenkapital laufend reduzierte. Hingegen resultierten bei der Spezialfinanzierung Abwasser in den letzten Jahren Überschüsse, entsprechend ist das Eigenkapital hoch. Der Gemeinderat hat in seiner Kompetenz die Wassergrundgebührenansätze um 45 % erhöht und die Abwassergrundgebührentarife um 30 % gesenkt. Diese Erhöhungen und Senkungen heben sich frankenmässig praktisch auf.

Im nächsten Jahr werden die Kehrrechtgrundgebühren erstmals nach dem neuen Abfallreglement, welches am 01.01.2017 in Kraft tritt, verrechnet. Aufgrund des Systemwechsels gegenüber dem bisherigen Reglement, schuldet neu der Liegenschaftseigentümer die Grundgebühr aufgrund der Wohnungsgrösse. Bisher wurden die Gebühren nach Haushaltungen und Einzelpersonen verrechnet. Der Gemeinderat hat den Grundgebührenansatz auf 70 % des Gebührentarifs im Abfallreglement festgesetzt. Daraus resultieren Gesamteinnahmen analog der Vorjahre.

Der Gemeinderat plant für 2017 mit einem gleichbleibenden Stellenetat. Im Personalaufwand ist eine Steigerung der Gehälter für individuelle Gehaltsentwicklungen sowie eine Teuerung enthalten. Weiterhin wirkt sich die durchgeführte Lohnharmonisierung auf die Gehälter aus.

Der Nettoaufwand zwischen Finanz- und Lastenausgleich belastet die Gemeinde pro Einwohner mit CHF 990.00 oder macht 50 % des Steuerertrages aus.

Im Jahr 2017 wird mit voraussichtlichen Nettoinvestitionen von CHF 5.547 Mio. gerechnet, wovon rund CHF 5.099 Mio. den allgemeinen Haushalt betreffen. Die grösste Investition macht die Erweiterung der Schulanlagen aus. Die Abschreibungen berechnen sich neu nach der Nutzungsdauer und fallen erst bei Inbetriebnahme der Anlage an.

Die Erfolgsrechnung im allgemeinen Haushalt schliesst mit einem Ergebnis von CHF -263'617.00 ab. Der Aufwandüberschuss kann vollumfänglich durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des Budgets 2016 und 2017 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2017 voraussichtlich CHF 2.489 Mio. betragen, was rund 9.7 Steueranlagezehnteln entspricht. Weiter werden die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen einzeln präsentiert.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Genehmigung des Budgets 2017 mit folgender Begründung:

- Die Erhöhung der Steueranlage um einen Zehntel ist aufgrund der Investitionstätigkeit notwendig.
- Der Aufwandüberschuss kann durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden.
- Die einzelnen Budgetpositionen basieren auf belegten Datengrundlagen.

Antrag

Der Gemeinderat hat das Budget 2017 an seiner Sitzung vom 10.10.2016 beschlossen und beantragt:

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.94 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.50 Promille des amtlichen Wertes
- c) Genehmigung des Budgets 2017 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	8'724'967.00	8'476'300.00
Aufwandüberschuss	CHF		248'667.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	7'327'167.00	7'063'550.00
Aufwandüberschuss			263'617.00
SF Wasserversorgung	CHF	635'500.00	625'000.00
Aufwandüberschuss	CHF		10'500.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	435'600.00	445'800.00
Ertragsüberschuss	CHF	10'200.00	
SF Abfall	CHF	231'300.00	237'100.00
Ertragsüberschuss	CHF	5'800.00	
SF Parkplätze	CHF	22'400.00	13'350.00
Aufwandüberschuss	CHF		9'050.00
SF Bootshafen	CHF	73'000.00	91'500.00
Ertragsüberschuss	CHF	18'500.00	

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die anwesenden Stimmberechtigten genehmigen mit grossem Mehr bei einer Gegenstimme die Anträge a) bis c) und somit das Budget 2017 basierend auf einer Steueranlage von 1.94 Einheiten.

03.

Kreditabrechnungen; Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite

Referent: Herbert Seiler, Gemeindepräsident

Gestützt auf Art. 109 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Die durch die Gemeindeversammlung bewilligten und nachfolgend aufgeführten Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

03.01. 5 101 / Schulräume, Schulhausbauten, Turnhallen

Erweiterung Schulanlage Bönigen, Projektierung

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 02.12.2014	CHF 180'000.00
Nachkredit Gemeindeversammlung vom 12.06.2015	<u>CHF 120'000.00</u>
Zwischentotal	CHF 300'000.00
Ausgaben	<u>CHF -299'658.85</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 341.15</u>

03.02. 4 235 / Überbauungsordnungen 4 511 / Gemeindestrassen

Erschliessung Rossacher Nord

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 29.05.2006	CHF 20'000.00
Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 07.05.2010	<u>CHF 728'800.00</u>
Zwischentotal	CHF 748'800.00
Ausgaben	<u>CHF -695'374.75</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 53'425.25</u>

80 % der Strassenbaukosten (CHF 423'650.45) wurden den Grundeigentümern verrechnet.

03.03. 4 235 / Überbauungsordnungen 4 511 / Gemeindestrassen

Erschliessung Leischen

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 29.12.2000	CHF 50'000.00
Orientierung Gemeindeversammlung vom 28.12.2001 über Baukosten mit Erschliessungsprogramm	<u>CHF 2'401'500.00</u>
Zwischentotal	CHF 2'451'500.00
Ausgaben	<u>CHF -1'635'117.25</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 816'382.75</u>

80 % der Strassenbaukosten (CHF 1'276'492.75) wurden den Grundeigentümern verrechnet.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die anwesenden Stimmberechtigten nehmen von den Abrechnungen Kenntnis.

04. 1 12 / Originalreglemente
Gebührenreglement, Änderung; Genehmigung der Änderung der Artikel 24, 26, 27 und 28 im Gebührenreglement vom 02.12.2011

Referent: Herbert Seiler, Gemeindepräsident

Im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Dienstleistungsüberprüfung sind einzelne Gebührenansätze im Gebührenreglement einer Prüfung unterzogen worden. Daraus resultierten nur bescheidene Anpassungen in den nachfolgend bezeichneten Artikeln. Insbesondere wurden im Bereich Ortspolizeiwesen Änderungen vorgenommen, welche sich finanziell kaum auswirken. Vielmehr wird die Anwendung der Gebührenansätze vereinfacht.

Artikel 24, Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Die Gesuchbehandlung einer Einzelbewilligung für Festwirtschaften wird neu gebührenfrei erfolgen, da der Aufwand zur Prüfung der Gesuche und die Weiterleitung an das Regierungsstatthalteramt als Bewilligungsbehörde minim sind. Bisher ist eine Aufwandgebühr verrechnet worden.

Artikel 26, Inanspruchnahme öffentlicher Grund

Die Erteilung der Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erfolgt neu zu einem Pauschalbetrag von CHF 30.00 pro Gesuch. Bisher wurden dafür keine Gebühren erhoben. Die Gesuchbehandlung und die Bewilligungserteilung sind jedoch mit einem gewissen Aufwand verbunden, weshalb die Gebühr gerechtfertigt ist.

Artikel 27, Anlässe

Die Bearbeitung und Bewilligung von Gesuchen für die Durchführung von Anlässen erfolgt neu zu einem Pauschalbetrag von CHF 30.00 (grosse Anlässe ab 500 Teilnehmende CHF 60.00). Bisher sind die Gebühren nach Aufwand verrechnet worden. Die pauschale Verrechnung vereinfacht das Verfahren und vermindert der Aufwand der Bewilligungsbehörde.

Artikel 28, Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen liegt seit 1. Juni 2016 neu bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und nicht mehr bei den Gemeinden. Deshalb ist Artikel 28 Absatz 1 ersatzlos zu streichen.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Änderungen des Gebührenreglements. Die Anpassungen sind zwar finanziell kaum wirksam, vereinfachen aber das Verfahren, die Gesuchbehandlung und Bewilligungserteilung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 24, 26, 27 und 28 im Gebührenreglement mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2017 zu genehmigen.

Antrag zu Artikel 26 Absatz 2

Grunder Martin, Nordstrasse 15, stört sich daran, dass für die Ausübung eines politischen Rechts Gebühren verlangt werden und stellt deshalb den Antrag, die Benützung des öffentlichen Grundes für das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden und für Wahlveranstaltungen lokal oder regional kandidierender Parteien in Artikel 26 Absatz 2 weiterhin gebührenfrei zu bewilligen.

Beschluss zu Artikel 26 Absatz 2

Auf den Antrag von Martin Grunder entfallen 31 Stimmen. Auf den Antrag des Gemeinderates entfallen 38 Stimmen.

Somit wird der Artikel 26 Absatz 2 gemäss Antrag des Gemeinderates angepasst, indem die Benützung des öffentlichen Grundes für das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden und für Wahlveranstaltungen lokal oder regional kandidierenden Parteien eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben wird. Die Änderung tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

Beschluss

Die anwesenden Stimmberechtigten genehmigen einstimmig die Änderung der Artikel 24, 26 Absatz 1, 27 und 28 des Gebührenreglements vom 02.12.2011. Die Änderungen treten auf den 01.01.2017 in Kraft.

05. Mitteilungen und Verschiedenes

05.01.

Rückblick 2016 und Ausblick 2017 des Gemeinderates (Rechenschaftsbericht)

Der Vorsitzende blickt auf das vergangene Jahr und die Arbeit der Behörden zurück. Er vermittelt kurz einige Themen, welche den Gemeinderat in diesem Jahr beschäftigt hatte. Weiter erwähnt er einige der Ziele, welche in der laufenden Legislatur erreicht werden sollen und personelle Mutationen beim Gemeindepersonal. Folgende Projekte beschäftigten die Behörden besonders: Erweiterung Schulanlagen, Einführung Schulsozialarbeit, Aufgaben- und Dienstleistungsüberprüfung, Umsetzung Uferschutzplanung, UeO ZPP 4 Bärenareal, Sanierung Kirchstrasse/Brunngasse, Investitions- und Infrastrukturplanung.

Der Vorsitzende weist auf die Gemeindeversammlungsdaten im kommenden Jahr hin: 02.06.2017 und 08.12.2017. Zudem gibt er die Abstimmungsdaten bekannt.

05.02.

Jahreszieleerreichung Gemeinderat 2016

Der Vorsitzende gibt bekannt, welche Jahresziele des Gemeinderates erreicht sind. Einige Ziele konnten noch nicht vollständig erreicht werden. Sie werden im 2017 weiterbearbeitet.

05.03.

Kehrichtwesen

Frutiger Paul, Oberlandstrasse 15, lässt sich darüber informieren, weshalb die Kehrichtabfuhr vom November bis Februar nur noch einmal wöchentlich stattfinden soll. Für die Gewerbebetriebe sei dies keine geeignete Lösung. Im Weiteren dankt er im Namen aller Anwesenden der Familie Rossel, welche die Kehrichtabfuhr viele Jahre in Bönigen durchgeführt hatte.

Michel Andreas, Gemeinderat, erklärt, dass mit dem neuen Vertragspartner die Abfuhrtage neu festgelegt wurden. Es handle sich bei der Reduktion der Abfuhrtage um eine einjährige Versuchsphase. Die Resultate würden im Anschluss ausgewertet, wobei ebenfalls das Gewerbe miteinbezogen werde.

05.04.

Burgergemeinde Bönigen, Dank

Seiler Liselotte, Burgerrätin, überbringt Grüsse der Burgergemeinde und dankt dem Gemeinderat für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

05.05.

Hochwasserschutz Lüttschine

Oehrli Hansueli, Hauptstrasse 92, erkundigt sich, ob die Verbauungen im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erstellt würden.

Seiler Herbert, Gemeindepräsident, kann dies bestätigen und erklärt dazu noch einzelne Details.

05.06.

Dank

Seiler Herbert, Gemeindepräsident, bedankt sich bei seiner Ratskollegin und seinen Ratskollegen für das erfolgreich durchgeführte Jahr. Ebenfalls dankt er dem gesamten Verwaltungspersonal. Ein weiterer Dank geht an das Werkhofpersonal, das Lehrerkollegium und Schulleitung sowie an das Hauswartehepaar und Reinigungspersonal. Weiter dankt der Vorsitzende allen für die Anwesenheit und das Mitbestimmen zugunsten der Gemeinde Bönigen.

Oppliger Roland, Gemeindevizepräsident, dankt dem Vorsitzenden für die Leitung des Gemeinderates im vergangenen Jahr und überreicht ihm ein Präsent. Das Engagement des Vorsitzenden wird von den Versammlungsteilnehmenden mit Applaus verdankt.

Der Vorsitzende wünscht allen eine gesegnete Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins 2017. Er schliesst die Versammlung um 21.00 Uhr

Einwohnergemeinde

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 30. Januar 2017 genehmigt (Art. 21 Reglements über Abstimmungen und Wahlen).

Während der Auflagefrist vom 15. Dezember 2016 bis 14. Januar 2017 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 30. Januar 2017

Gemeinderat

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär